



## **MITARBEITERVERTRETUNG** im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen

Auf dem Hagen 23, 37079 Göttingen, ☎0551/54763-12/-14, fax 0551/54763-15,  
eMail: [mav-goettingen@t-online.de](mailto:mav-goettingen@t-online.de), [www.mav-goettingen.de](http://www.mav-goettingen.de)

---

Göttingen, den 13.05.2008

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in  
Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:

### **Keine Verpflichtung zur Vorlage von Polizeilichen Führungszeugnissen!**

Alle im Bereich der Kinder- und Jugendeinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den letzten Tagen Post vom Kirchenkreisamt bekommen. Sie sind aufgefordert worden, umgehend ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister (BZRG) bei der Personalabteilung einzureichen. Hierzu stellt die MAV fest:

Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, sprich Abwehr pädophiler Straftäter, kann von neu angestellten Beschäftigten vor der Einstellung die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses verlangt werden.

Für bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt: Es gibt keine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Vorlage solch eines Führungszeugnisses, es sei denn, es besteht ein hinreichend begründeter Verdacht.

Die Arbeits und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat im November 2007 beschlossen, dass keine Regelüberprüfungen stattfinden dürfen, weil sonst die Beschäftigten unter Generalverdacht gestellt würden. In der Rundverfügung G3/2008 des Landeskirchenamtes Hannover steht deshalb auch ausdrücklich, dass es sich nur um eine Bitte der Anstellungsträger handeln kann.

Der Arbeitgeber kann also die Beschäftigten bitten, freiwillig ein solches Führungszeugnis vorzulegen, was dann auch regelmäßig neu vorzulegen ist. Der Gesichtspunkt der Freiwilligkeit ist aus dem Schreiben vom Kirchenkreisamt an die Beschäftigten nicht hinreichend ersichtlich.

Die MAV-Göttingen wird die Verwaltung auffordern, hier eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.